



12/SN-141/ME

J. Höner

ZENTRALAUSSCHUSS DER  
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICHS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

A-1010 Wien, Schottengasse 1  
Telefon (0222) 63 31 62

Betrim	UNSETZEN WURD.
ZI	30 -GE/19 85
Datum:	18. JUNI 1985
Verteilt	18. Juni 1985 Kollauk

GZl. 6161/163/85

Wien, 14. Juni 1985

**Betrifft: Stellungnahme des Zentrallausschusses zum Entwurf  
des Bundesgesetzes über die Studien an den Univer-  
sitäten - Allgemeines Universitäts - Studiengesetz AUStG.**

Der Zentrallausschuß der Hochschullehrer hat sich in seiner Sitzung am 13.6.1985 eingehend mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten - AUStG beschäftigt und nimmt wie folgt Stellung:

§ 2 Abs. 2

Nach Meinung des Zentrallausschusses sollten die im § 2 Abs. 2 festgehaltenen Ziele der Studien an den Universitäten wie folgt gereiht werden:

- 1) Der Entwicklung der Wissenschaften und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ....
- 2) Der Bildung durch Wissenschaft ....
- 3) Der wissenschaftlichen Berufsvorbildung ....
- 4) Der Weiterbildung der Absolventen ....

Der Zentrallausschuß sieht in der jetzt vorgeschlagenen Reihenfolge ein weiteres Indiz für die von ihm abgelehnte fortschreitende Verschulung.

§ 3 Abs. 1

Im Satz 1 wären die Worte "nach Maßgabe der Studienvorschriften (§ 4)" ersatzlos zu streichen.

Der Zentrallausschuß befürchtet andernfalls eine Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich garantierten Lehrfreiheit.

#### § 3 Abs. 4

Der Zentrallausschuß schlägt vor, im 2. Satz das Wort "Studienpläne" durch "Studienvorschriften" zu ersetzen, damit auch die Studienordnungen erfaßt sind.

#### § 4 Abs. 8, 1. Satz

Unter den Organen, die zur Abgabe von Vorschlägen zur Erlassung und Abänderung besonderer Studiengesetze und Studienordnungen berechtigt sind, sollten auch die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen und der Zentrallausschuß der österreichischen Hochschülerschaft angeführt werden.

Nach Meinung des Zentrallausschusses haben auch Mittelbau und Studierende begründetes Interesse und Kompetenz für die Einbringung derartiger Vorschläge.

#### § 6 Abs. 8

Nach Auffassung des Zentrallausschusses sollte auch für die Betreuung der Diplomarbeit der für die Betreuung einer Dissertation (Abs. 9) vorgesehene Personenkreis in Frage kommen.

§ 6 Abs. 8 wäre entsprechend abzuändern.

#### § 10 Abs. 3

Der Zentrallausschuß schlägt vor, folgende weitere wichtige Gründe für eine Behinderung aufzunehmen:

Präsenzdienst, Zivildienst, Zeiten einer Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungshilfe.

#### § 14

Der Zentrallausschuß hält eine Vereinfachung der Inskriptionsmodalitäten für zweckmäßig und sinnvoll, weist jedoch darauf hin, daß einer Änderung der dzt. geltenden Bestimmung nur dann zugestimmt werden kann, wenn bessere Lösungen für die Evidenzhaltung der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung gefunden werden, als dies insbesondere jetzt im vorgelegten Entwurf für die Novellierung der Abgeltung für Lehr- und Prüfungstätigkeiten der Fall ist. In

diesem Punkt verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Im Interesse der Studierenden weist der Zentrallausschuß darauf hin, daß seiner Meinung nach die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen dazu führen könnten, daß ein Student über Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienzweiges keine Prüfung ablegen und Zeugnisse erwerben kann. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden.

#### § 21 Abs. 7

Im Interesse der von ihm vertretenen Universitäts- und Hochschul-lehrer schlägt der Zentrallausschuß vor, § 21 Abs. 7, 1. Satz wie folgt zu formulieren:

"Lehrveranstaltungen sind mit Ausnahme von Praktika und Exkursionen tunlichst während der Öffnungszeiten der Universitäten bzw. Hochschulen in den der zuständigen Universität zugewiesenen Räumen abzuhalten."

#### § 24 Abs. 1

Der Zentrallausschuß sieht keine Notwendigkeit für die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Weihnachtsferien. Wir geben zu bedenken, daß im Gegensatz zu den Schülern, die Studenten große Anreisewege zu bewältigen haben und für die Studierenden keine Anwesenheitspflicht besteht, sodaß ein echter Studienbetrieb am 7.1. nicht zu erwarten sein wird.

Auch im Interesse des Brechens der Verkehrsspitzen scheint eine Beibehaltung der dzt. Regelung sinnvoll.

#### § 24 Abs. 2

Der Zentrallausschuß schlägt vor, den Rektor zu berechtigen, nicht nur anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern, sondern auch anlässlich universitärer Schwerpunktveranstaltungen, Kongresse und - ein Anliegen der Personalvertretung - von Dienststellenversammlungen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen.

#### § 28 Abs. 7

Nach Meinung des Zentrallausschusses sollte hier auch unter Punkt 7) die Lehrveranstaltung mit permanenten Prüfungscharakter angeführt werden.

§ 31 Abs. 4

Im Sinne der auch vom Zentralausschuß anerkannten Prinzipien der Mobilität schlägt der Zentralausschuß vor, im 2. Satz die Einschränkung "in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und" zu streichen.

Der Personenkreis, aus dem Präses und Stellvertreter bestellt werden können, wäre nach Meinung des Zentralausschusses auf alle Universitätslehrer mit Lehrbefugnis in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund, auszudehen.

§ 31 Abs. 7

Aus den obenangeführten Gründen wäre auch hier der Beisatz "in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und" zu streichen.

Zu § 31 Abs. 8

hält der Zentralausschuß fest, daß im Sinne einer wünschenswerten Objektivierung ein allenfalls notwendiger dritter Gutachter nicht durch den Präses, sondern durch die Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG bestellt werden sollte.

§ 33 Abs. 1

Nach Meinung des Zentralausschusses sollte das Gesetz die Möglichkeit geben, in bestimmten Lehrveranstaltungen auf eine Benotung zu verzichten, und nur Bestätigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung auszustellen. Der Zentralausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf die pädagogischen Begleitstudien.

§ 38 Abs. 3 / § 39 Abs. 3

Der Zentralausschuß schlägt vor, die vorgesehenen Bestimmungen dahingehend abzuändern, daß als Promotor jeder Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit a UOG auftreten kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralausschuß:

Dr. N. WOLF

